

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



An
Herrn Winfried Kretschmann
sog. Ministerpräsident Baden-Württemberg
c/o Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Str. 15

[70184] Stuttgart

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Niederschrift

Anordnung an die Repräsentanten und Hauptverantwortlichen des Landes Baden-Württemberg und seine Angestellten und Bediensteten sowie privat Beauftragten. Nachricht an den Prinzipalen ist Nachricht an den Vertreter, und Nachricht an den Vertreter ist Nachricht an den Prinzipalen.

Offizielles Schreiben mit öffentlicher Bekanntmachung vom 12. Mai 2016

Werter Herr Winfried Kretschmann!

Wir leben in einer Zeit der Erkenntnis, und des daraus unmittelbar zwingend notwendigen Handelns aufgrund der unhaltbaren Zustände an die wir in fast allen Lebensbereichen seit langer Zeit „gewöhnnt“ wurden und werden.

Aufgrund des offensichtlichen, alltäglichen Rechtsbankrotts in der Bundesrepublik Deutschland / dem Bund, haben oberste Souveräne des Volkes der Württemberger am 14. Dezember im Jahre 2015 die Not erklärt, um wieder zu Wahrheit, Freiheit und vor allem zum Frieden, als Lebensgrundlage für uns, unsere Kinder und Enkel (auch die Ihren) zurück kehren zu können.

Wir Schreiben Ihnen in diesem verständlichen Stil, daß auch die „Bürger“ wie Sie Ihre versklavten „Ausgenutzten“ gerne bezeichnen, den Betrug und die Gemeinheit dieser systematischen Verlogenheit, Blendung und Täuschung im Staatswesen selbst, sowie dem Umgang des sogenannten Staats mit den Betroffenen, beim Lesen dieser Zeilen auch erkennen können.

"Es gibt kein gutmütigeres, aber auch kein leichtgläubigeres Volk als das deutsche. Zwiespalt brauchte ich unter ihnen nie zu säen.

Ich brauchte nur meine Netze auszuspannen, dann liefen sie wie ein scheues Wild

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



hinein. Untereinander haben sie sich gewürgt, und sie meinten ihre Pflicht zu tun. Törichter ist kein anderes Volk auf Erden. Keine Lüge kann grob genug ersonnen werden: die Deutschen glauben sie. Um eine Parole, die man ihnen gab, verfolgten sie ihre Landsleute mit größerer Erbitterung als ihre wirklichen Feinde."

- Napoleon Bonaparte –

Definition "Rechtsbankrott"

"Rechtsbankrott ist das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen S. 2 beispielsweise Rechtsbankrott, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen läßt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassierern, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein, die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten, (z.B. Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen (z.B. pactasuntservanda, Willkürverbot, Wettbewerb usw.).

Quelle: Juristische Wörterbuch Gerhard Köbler (Vahlen Jura)

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland / der Bund nicht mehr das im Grundgesetz*für die Bundesrepublik Deutschland in der genehmigten Fassung vom 23. Mai 1949 verankerte Recht nach Artikel 116 Absatz 2 (Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist...) und Artikel 25 (Völkerrecht und Bundesrecht) einhält, und in wesentlichen Punkten gegen die Genfer Konventionen, einschließlich Haager Landkriegsordnung (HLKO), sowie gegen den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) verstößt, sich nicht an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, und sich nicht an das Tillyessen-Urteil - Tribunal Général vom 06. Januar 1947 hält, ist die Not mehr als eine offensichtliche Tatsache.

Zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit, in rechtfertigendem Notstand gemäß des § 227 BGB Notwehr, § 228 BGB Notstand und des § 229 BGB Selbsthilfe, wurde am 13. Februar 2016 zur völkerrechtskonformen Reorganisation des Bundesstaats Württemberg, als Gliedstaat des 2. Deutschen Reichs (Staatenbund), im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs, eine Notwahl in Württemberg auf Grundlage der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht ***** durchgeführt. (Restitutionspflicht: Beendigung eines völkerrechtlichen Unrechtes durch Wiederherstellung des *Status quo ante bellum*)

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Informationen dazu finden Sie auf: www.bundesstaat-wuerttemberg.org und www.bundesstaat-wuerttemberg.info

Nach dieser Wahl wurde völkerrechtskonform in der ersten konstituierenden Sitzung die administrative Regierung für den Bundesstaat Württemberg gebildet.

Bereich Innere Angelegenheiten: Armin adF Dr. Toepsch
Kurt adF Geiselhart

Bereich Äußere Angelegenheiten: Arthur adF Eisold

Bereich Besondere Aufgaben: Harald adF Kutschker
Max adF Kaufmann

Nach der Kapitulation der Wehrmacht im zweiten Weltkrieg wurde das Deutsche Reich ** durch die alliierten Siegermächte handlungsunfähig gestellt, existiert aber völkerrechtlich bis heute in seinen ursprünglichen Grenzen weiter fort. Zur Verwaltung der vereinigten Wirtschaftsgebiete (sogenannte Besatzungszonen) setzten die alliierten Siegermächte gemäß Artikel 133 Grundgesetz* den Bund in die Rechte und Pflichten. Den von den Alliierten gesetzten politischen Ländern wurde im Artikel 30 Grundgesetz* „die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben“ übertragen, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Diese andere Regelung erfolgt jedoch gemäß Artikel 25 in Verbindung mit den Artikeln 123, 28 Absatz 2 u. 3 und 116 Absatz 2 Grundgesetz* nach erfolgter entgegengesetzter Willenserklärung zur Glaubhaftmachung „deutsch“.

Die Anordnung der Militärregierung vom 13. März 1946 (Anlage 1) – 312/Refugees/9501/40 (erster Satz) sagt aus, daß alle Personen, die nach einem deutschen Gesetz die „deutsche“ Staatsangehörigkeit besitzen, nicht als „Deutsche“ betrachtet werden, wenn sie einzeln durch die Regierung anderer Staaten als Angehörige dieser Staaten anerkannt werden.

Der Bundesstaat Württemberg beurkundet den in Württemberg wohnenden Menschen, die ihre Abstammung gemäß § 1 RuStaG vom 22. Juli 1913 nachgewiesen haben, die Anerkennung der Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Württemberg.

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Da das Besatzungsrecht gemäß dem bis heute immer wieder bestätigten Überleitungsvertrag Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 immer noch gilt und die BRD/der Bund die Staatlichkeit nur aus dem Grundgesetz* ableitet – international jedoch als NGO (Nichtregierungsorganisation) gilt – und von den alliierten Siegermächten lediglich Gebietshoheiten übertragen bekommen hat, liegt die territoriale Souveränität weiterhin unveräußerlich in den Bundesstaaten des 2. Deutschen Reichs** mit ihren jeweiligen eigenen staatlichen souveränen Verfassungen und Rechtsständen, während für das Deutsche Reich der Verfassungsstand 16. April 1871, Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges gilt.

Die territoriale Souveränität der Bundesstaaten des Deutschen Reiches** existiert in den Grenzen, wie sie vor Ausbruch des ersten Weltkrieges bestanden, weiterhin fort. Gemäß Absatz 2 der Anordnung der Militärregierung vom 13. März 1946 (siehe Anlage) setzte die Militärregierung die territorialen Grenzen Deutschlands, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, lediglich zum Zwecke der Grenzkontrolle fest.

Um einen geordneten Ablauf der Reorganisation zu gewährleisten, lesen Sie die nachfolgenden Ausführungen und Anordnungen sorgfältig durch und leiten Sie diese an alle öffentlichen Einrichtungen, deren Hauptverantwortlichen und privat Bediensteten zur sofortigen und unmittelbaren Umsetzung gemäß Artikel 25 Grundgesetz* weiter.

Wir als gewählte Repräsentanten des Volkes der Württemberger, welches seine Heimatrechte wieder zurück fordert, fragen Sie als Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland / Der Bund in aller Öffentlichkeit, auf Basis des in der Notwahl vom 23. Februar 2016 erhaltenen Auftrages als Mitglieder der administrativen Regierung des Bundesstaats Württemberg in Reorganisation, zur Klärung Ihrer Rechtsauffassung:

Stehen Sie auf dem Boden des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der von den Alliierten genehmigten Fassung des 23. Mai 1949?

Wäre das überhaupt möglich? Oder täuschen Sie das nur vor?

Kann ein Grundgesetz eine Verfassung sein? Ist die Bundesrepublik Deutschland / der Bund ein (souveräner) Staat, oder handelt es sich lediglich um eine von den Alliierten eingesetzte Verwaltung?

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Sie sehen, daß nur wenige konstruktive Fragen zur rechtlichen Situation in der sich die Bundesrepublik Deutschland / der Bund bewegt, eine eindeutige für den „Bürger/Bewohner“ (wie die BRD Ihr „Personal“ gern bezeichnet) nachvollziehbare Antwort von Ihnen, unter Rechtssicherheit nicht zuläßt.

Zumindest wird entweder auf die vielfach an Sie berechtigt gestellten Anfragen nie geantwortet oder lediglich willkürlich unter Rechtsbeugung und nach einer juristisch nicht haltbaren Rechtsauffassung, also unehrlich.

Das berechtigte Interesse der Klärung der tatsächlichen Rechtslage, und das einfordern der Anwendung des gültigen Rechts, wird aufgrund von nachweislicher Anweisung „von Oben“ durch die Institutionen der Bundesrepublik Deutschland / der Bund als Verschwörungstheorie abgetan, und die anfragenden Menschen als „Reichsbürger“ oder „Rechte“ vordiskreditiert.

Vieles von dem was unter Schutzbehauptungen als Verschwörungstheorie verunglimpft wird, ist jedoch das dringend notwendige Grundlagenwissen zur Beseitigung der Unterdrückung der angeborenen Rechte der Menschen, und unverzichtbar notwendig für die Rückkehr zu Rechtssicherheit und Überwindung des Rechtsbankrotts.

Sie sind verpflichtet sich einzuarbeiten, und nicht nach dem Motto „Haltet den Dieb“ selbst als Schuldige, durch Anwendung des Ihrer Rechtsauffassung nach „geltenden“ Rechts, Unschuldige zu verfolgen und zu maßregeln.

Definition Rechtssicherheit:

Rechtssicherheit ist die Beständigkeit der für ein Verhalten eintretenden Rechtsfolgen. Die Rechtssicherheit ist ein wesentlicher Grundwert einer Rechtsordnung. Sie ermöglicht dem Einzelnen eine geordnete Planung seiner Lebensgestaltung. Sie kann im Einzelfall im Widerstreit zur Gerechtigkeit geraten. Eine Ihrer wichtigsten Ausprägungen ist die Rechtskraft.

Quelle: Juristische Wörterbuch Gerhard Köbler (Vahlen Jura)

Nachdem Viele die nach Rechtssicherheit suchen, leider die Erfahrung machen müssen, daß die so genannten Repräsentanten, Bediensteten und privat Beauftragten (mit Dienstaussweis ohne Amtsaussweis) des Verwaltungskonstrukts und Staatsfragments Bundesrepublik Deutschland / der Bund, überwiegend weder im Völkerrecht, noch im Grundgesetz oder den Genfer Konventionsrechten geschult und

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



ausgebildet sind, sondern vielmehr auf Geheiß von „Oben“ auf Grundlage von Arbeits- und Dienstanweisungen, Novellen, Richtlinien und mündlichen Mitteilungen agieren, benennen wir die nachstehenden offensichtlichen Tatsachen.

Dies nicht zuletzt auch zum Eigenschutz dieser Repräsentanten, Bediensteten und privat Beauftragten, welche sich meist nicht bewußt sind, daß auch aus Unkenntnis begangenes Unrecht strafbar ist. Prekär wird die Situation für die Akteure der Rechtsbeugung im Besonderen durch den Wegfall der Staatshaftung und der Unverjährbarkeit der Ahndung dieser Vergehen nach Völkerstrafgesetzbuch bis hin zur dritten Nachfolgegeneration der Haftenden!

Wir erwarten den konstruktiven ehrlichen Umgang, sind bisher jedoch nur auf Konfrontation und Uneinsichtigkeit gestoßen.

In Kenntnis der nachstehenden Fakten, ist **Jeder** gefordert zu prüfen in wie weit sein Handeln in der Vergangenheit einzuordnen ist, und sein zukünftiges Handeln zu überdenken ist.

Tugenden, wie Respekt und Achtung, sind leider der Unterordnung allen Tuns unter das zwischenzeitlich allgegenwärtig vorherrschende Handelsrecht (UCC), zum Opfer gefallen.

Das Prinzip von „Treu und Glauben“ welches früher Grundlage des Zusammenlebens war, wurde mutwillig und völlig unverantwortlich aus finanziellen und wirtschaftlichen Interessen ausgerottet, der Profitgier geopfert, und zum großen Teil ist dadurch der Gemeinsinn der Gesellschaft zerstört worden.

Gelegentlich wird uns jedoch auch in der jüngeren Vergangenheit die Wahrheit kund getan:

Daß **Deutschland seit dem 08. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän** war, sagte sogar Finanzminister Schäuble am 18.11.2011 auf der Europäischen Banken-Konferenz (EBC). <https://www.youtube.com/watch?v=2IRnDOtu1z8>

Was gilt nun? Die praktizierte Staats-Fiktion die unter Rechtstäuschung von den aktuellen Repräsentanten der Staatssimulation „BRD“ und Ihren Folgeorganisationen bis in die untersten Ebenen vor gegaukelt wird, oder zählen juristische Fakten?

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Bestätigt Herr Schäuble nicht gerade zu, das die BRD eine besetzte Kolonie ist, und kein völkerrechtlich legitimer Staat?

Sehen Sie nach in Art 120 Grundgesetz (Bund trägt die Besatzungskosten)

IGH Den Haag Urteil vom 03. Februar 2012

DEUTSCHLAND IST KEIN STAAT! Der IGH in Den Haag bestätigt implizit die Staatssimulation BRiD. Tenor des Urteils: Italien als Staat, kann die BRD (da diese kein Staat ist) nicht verklagen. Deutlicher geht es nicht.

<https://www.youtube.com/watch?v=2O1B5ITN08>

<https://wahrheitfuerdeutschland.de/der-igh-in-den-haag-bestaetigt-die-staatssimulation-bundesrepublik-deutschland-etc/>

Horst Seehofer stellte fest, am 20. Mai 2010 in der Sendung „Pelzig unterhält sich im ZDF: „Diejenigen, die entscheiden sind nicht gewählt, und diejenigen die gewählt werden, haben nichts zu entscheiden!“

www.youtube.com/watch?v=000-tarb3pU

Interessant dazu auch der nachstehende Link zum

Wahlrecht: <https://www.youtube.com/watch?v=WcabqxFpPY>

Besorgniserregend ist, daß die Wenigsten mitbekommen haben, daß es Urteile des Bundesverfassungsgerichts gibt, in denen eindeutig Wahlen seit 1956 für verfassungswidrig erklärt wurden.

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-068.html>

<http://dejure.org/gesetze/BGB/143.html>

Joschka Fischer, ehemaliger Außenminister: "Wenn die Mehrheiten sich verändern, mag es eine andere Koalition geben. Aber es wird keine andere Politik geben. Dazu steht zu viel auf dem *Spiel*. Das wissen alle *Beteiligten*."

<http://www.terra-kurier.de/KA.htm>

Sigmar Gabriel, SPD-Vorsitzender auf dem Sonderparteitag in Dortmund, 27. Februar 2010: „Wir haben gar keine Bundesregierung – Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer neuen Nichtregierungsorganisation in Deutschland.“

www.youtube.com/watch?v=-PX8Jyp7cRk

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Sigmar Gabriel, SPD-Vorsitzender beim Landesparteitag der NRW SPD am 05.03.2010:
„Genauso wenig wie es eine gültige Recht(s)ordnung gibt, genau so wenig gibt es einen Staat „Bundesrepublik Deutschland“.

<http://www.youtube.com/watch?v=WIAHYcChrvY>

Angela Merkel, anlässlich des 60-jähriges-Gründungsjubiläums der CDU am 05.Juli 2005: „Die Menschen Deutschlands haben kein Recht auf Demokratie und freie Marktwirtschaft in alle Ewigkeit.“

<http://www.onlinezeitung24.de/article/313>

Ganz aktuell bestätigt Verfassungsgerichtspräsident Andreas Voßkuhle, daß man das Grundgesetz * nicht lieben muß aber respektieren!! Sehen Sie

selbst:<https://www.youtube.com/watch?v=A-dWcouHPBc&index=2&list=TLepIJb3WTQPYwNjA1MjAxNg>

Auch zu Beginn der Ära BRD / Germany / Deutschland stellten ranghohe Politiker offen fest, was Tatsache ist.

Ehemaliger Bundeskanzler Konrad Adenauer: "Wir sind keine Mandanten des Deutschen Volkes, wir haben den Auftrag von den Alliierten" (zitiert nach Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim in "Die Deutschlandakte" S. 17)

Carlo Schmidt (1949): „Wir haben keine Staat zu errichten...

www.youtube.com/watch?v=DGWRj4-pE2E

Warum sind diese Tatsachen neben vielen anderen die wissenswert sind, nicht bekannt?

Die Geschichte wird bekanntlich von den Siegern geschrieben!

Dazu passend ein Zitat von Honore de Balzac:

„ Es gibt zwei Arten von Weltgeschichten. Die eine ist offiziell und verlogen, für den Schulunterricht bestimmt - die andere ist eine geheime Geschichte; welche die wahren Ursachen und Ereignisse birgt.“

Das Spiel welches mit den Menschen gespielt wird, ist also schon zu durchschauen, wenn man sich damit auseinandersetzt.

Das soll weder der Bürger/Bewohner also das Personal der BRD /des Bundes, noch deren so genannten Repräsentanten und Bediensteten tun.

Das ist aber beider Pflicht, falls verantwortlich gelebt werden will.

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Mündigkeit und Verantwortungsbewußtsein werden jedoch auf das Schärfste bekämpft, sobald dadurch der Status Quo des „Systems“ welches die Welt dominiert entlarvt werden könnte.

Die „Deutschen“ haben es mit in der Hand die Geschichtsfälschung aufzudecken, und eine Vorreiterfunktion zur unverzichtbaren **weltweiten Friedensstiftung** zu übernehmen. Dazu müssen wir zunächst in unserer Heimat und für unsere Heimat die Hausaufgaben machen.

Schauen Sie sich dazu das nachstehende entlarvende Video zum Thema Krieg/Macht und seine geostrategischen Ursachen an:

<https://www.youtube.com/watch?v=9fNnZaTyk3M>

STRATFOR: US-Hauptziel seit einem Jahrhundert war Bündnis Rußland + Deutschland zu verhindern.

Die Klärung der „Deutschen Frage“ wird darin thematisiert, und die Quintessenz daraus: „Wir wissen nicht was die Deutschen machen?“

Es kommt also sehr darauf an, daß wir erkennen in welcher weltpolitischen Situation wir uns befinden.

Die Restitution (Wiederherstellung) der völkerrechtlichen Grundlagen für ein wieder lebenswertes und wünschenswertes Leben in Frieden und nicht im künstlich geschaffenen, permanenten Kampf und Terror, kann nur durch Aufklärung und Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte gelingen.

Wer nun bereits schon wieder denkt das „Deutsches Reich „ bereits ein mit Vorsicht zu benutzender Terminus ist, muß sich dringend kundig machen.

Offizielle Aufklärung:http://www.bundestag.de/presse/hib/2015_06/-/380964



Gebärdensprache Leichte Sprache English Français عربي Hilfe Inhaltsübersicht Kontakt



Deutscher Bundestag

Der Bundestag Dokumente Mediathek Kultur & Geschichte Presse Besuchen Sie uns Service

Startseite > Presse > Aktuelle Meldungen (hib) > 06

Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich"

Auswärtiges/Antwort - 30.06.2015

Berlin: (hib/AHE) Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort (18/5178) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945 (18/5033). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der "These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches" erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich als unnahbar zurückweisen werde "damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der so genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann".

Herausgeber
Deutscher Bundestag, PuK 2 - Parlamentsnachrichten

Verantwortlich: Jörg Biallas
Redaktion: Alexander Heinrich, Claudia Heine, Michael Klein, Claus Peter Kosfeld, Hans Krump, Hans-Jürgen Leersch, Johanna Metz, Helmut Stotenberg, Alexander Weinlein

→ Kontakt

Selbst im Grundgesetz wird auf das das Völkerrechtssubjekt Deutsche Reich - nicht das 3. Deutsche Reich, sondern das 2. Deutsche Reich - Bezug genommen.

Das Grundgesetz in Art 123 gibt also den Hinweis auf die Lösung. Ziel: Heraus aus der Versklavung (PERSONAL der BRD), und Beendigung der Besatzungslast durch die Alliierten verursacht durch die Besatzungspolitik zurück in einen souveränen Staat, mit souveränen Staatsangehörigen, und souveräner Politik für Frieden und Wohlstand.

Art 123 Grundgesetz für-warum nicht der ? -) die Bundesrepublik Deutschland

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Wer kann nach dem diesem Grundgesetz also Staatsverträge nur rechtsverbindlich abschließen, wenn doch nachgewiesen ist, daß die BRD / der Bund kein souveräner Staat sondern lediglich eine beauftragte Alliierten-Verwaltung ist?

Diese hoheitliche und wichtige Aufgabe kann nur völkerrechtskonform durch die wiederhergestellte Handlungsfähigkeit des 2. Deutschen Reichs in der Form der sechs bisher sich in Reorganisation befindenden Bundestaaten: Freistaat Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hamburg wahrgenommen werden.

Zu Grundgesetz* Art 123 (1)

Damit sind die Militärgesetzgebung SHAEF/SMAD sowie die weiteren besatzungsrechtlichen Regelungen gemeint, weil immer noch Kriegsrecht herrscht, da weder nach dem 1.WK, noch nach dem 2.WK ein echter Friedensvertrag unter den Beteiligten geschlossen wurde.

Diese Erkenntnis, daß wir ein besetztes Land sind und Besatzungsrecht gilt, kann ebenfalls aus dem **Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag)**. abgeleitet werden.

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Es steht also fest, daß die BRD / der Bund auch nach der Teilwiedervereinigung der DDR und der BRD weiterhin besetztes Gebiet ist.

Daß dieser Überleitungsvertrag gilt ist ebenfalls offiziell bestätigt.

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



 Bundesministerium der Justiz

Berlin, den 29. März 2004

Geschäftszeichen: E 4 - 9161 II E2 355/2004
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:
Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin
Telefon: 0 18 88 5 80 - 0
(0 30) 20 25 - 70
bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 95 14
(0 30) 20 25 - 95 14
Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25
(0 30) 20 25 - 95 25

Schutzbund der Kreditnehmer
Landesverband Hessen e. V.
Postfach 1253
35315 Homberg / Ohm

EINGEGANGEN
31. MRZ 2004

Betr.: Überleitungsvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr Weisheit,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkündigt hatten.

Ihre Annahme, wonach Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Hiestand)

Definition Grundgesetz lt. geltendem Völkerrecht HLKO Art 43 (RGLB. 1910):

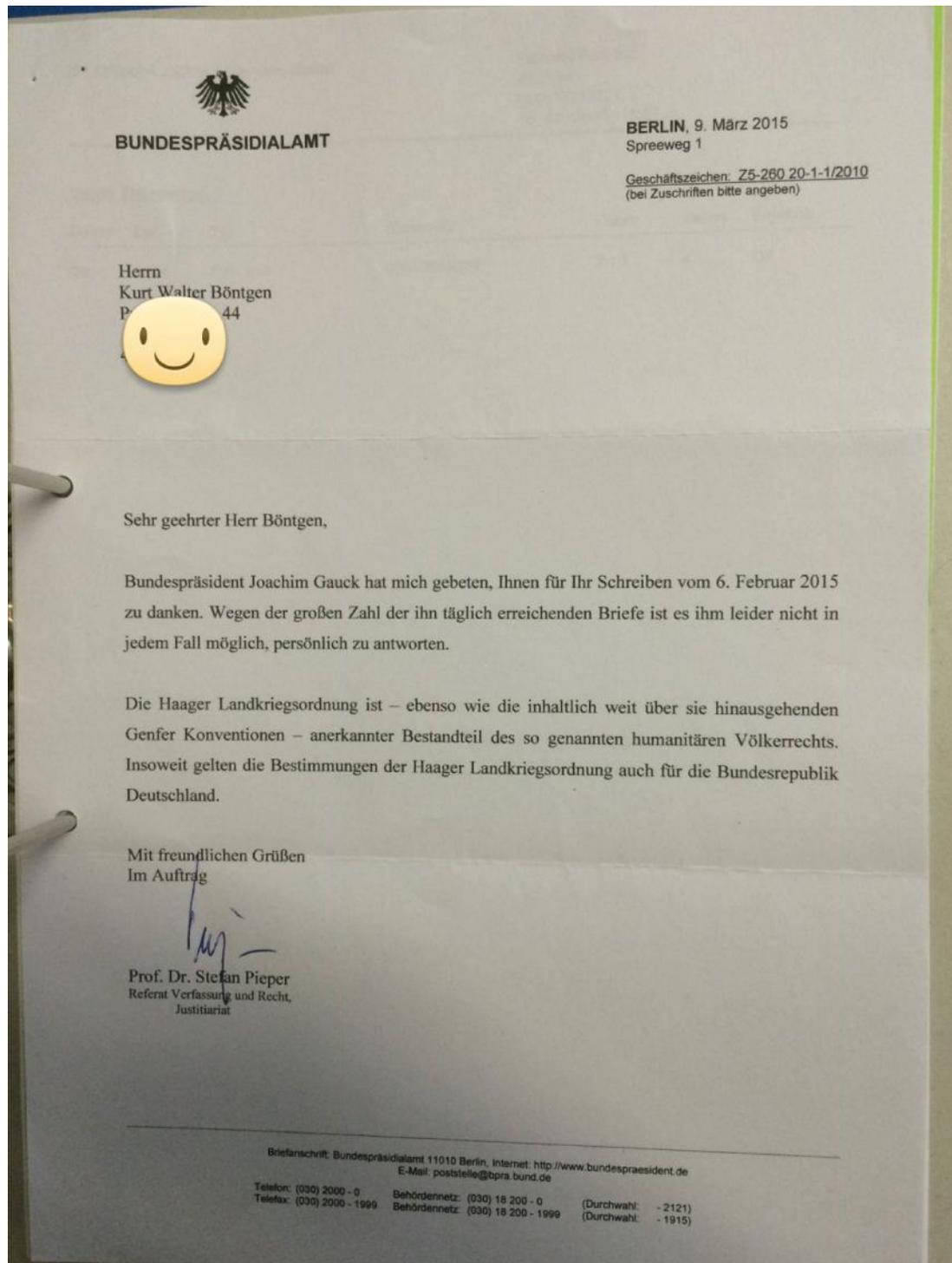
„Grundgesetz“ ist ein „Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem **besetzten Gebiet** für eine bestimmte Zeit“

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Die Haager Landkriegsordnung (HLKO) sowie die Genfer Konventionen gelten für die Bundesrepublik Deutschland / der Bund als humanitäres Völkerrecht, siehe Bestätigung Bundespräsident Gauck über sein Bundespräsidialamt.



Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Artike46 der Haager Landkriegsordnungstellt klar fest:

„Die Ehre und die Rechte der Familie das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiöse Überzeugung und gottesdienstlich Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.“

Dies wird in keinster Weise eingehalten!

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Der Rechtsbankrott ist offensichtlich und muß geordnet bewältigt werden.

Nach den Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland handeln die Länder, Kreise und Gemeinden (Kommunen) nach den Artikeln 30 und 28 des Grundgesetzes*.

Sie üben also „staatliche Befugnisse“ aus, und haben die kommunale Selbstverwaltung auf Basis des Völkerrechts, der Genfer Konventionen, des Tillesen Urteils, und des Grundgesetzes in der genehmigten Fassung vom 23. Mai 1949, zu gewährleisten.

Zudem haben diese Institutionen den Auftrag die verfassungsmäßige Ordnung aufrecht zu erhalten obwohl das Grundgesetz nachgewiesen nie eine Verfassung war, und auch nicht werden kann.

Da die Bundesrepublik Deutschland / der Bund nie ein Staat war und auch nicht werden kann, fragt man sich wie das souverän, unter Beachtung des Grundgesetzes jemals legitim gewährleistet werden kann, und ob dies in der Vergangenheit jemals legitim praktiziert werden konnte.

Es fehlt dafür schlicht weg die legitime Grundlage:

- Kein Staatsvolk
- Kein Staatsgebiet
- Keine Staatsgewalt

Nach der Drei-Elemente-Lehre von Georg Jellinek (1851 – 1911) ist der Staat ein soziales Gebilde, dessen konstituierenden Merkmale ein von Grenzen umgebenes Territorium (Staatsgebiet), eine darauf ansässige Gruppe von Menschen (Staatsvolk) sowie eine auf diesem Gebiet herrschende Staatsgewalt kennzeichnet.

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Es müssen also folgende Merkmale vorliegen, damit ein Staat im Völkerrecht als solcher anerkannt werden kann:

ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk, eine Staatsgewalt.

Liegt eines dieser Merkmale nicht vor, so kann man nicht von einem Staat sprechen.

Wie kann das gelöst werden durch die verantwortlichen so genannten Repräsentanten, Bediensteten und privat Beauftragten des bisherigen Systems der BRD / des Bundes.

"Was glaubt Ihr, was hier los wäre, wenn mehr wissen würden, was hier los ist"!?

Der Lösungsweg kann nur über die Aufgabe des kommerzialisierten Firmenunterwerfungsprinzips in der „Staats“verwaltung sein.

Zurück zur Rechtsstaatlichkeit über die verantwortliche Übernahme der Aufgaben im Interesse der Staatsangehörigen und nicht der bestimmenden und ausbeuterischen Fremdherrschaft unter Besatzungsrecht.

Anordnungen der Administrativen Regierung des Bundesstaats Württemberg:

1. Es wird hiermit mitgeteilt, daß sich die Staatsangehörigen des Bundesstaats Württemberg gemäß Artikel 25 und 123 Grundgesetz* mit ihren staatlichen Dokumenten namentlich Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine und Führerscheine ausweisen. Die Muster der amtlichen Dokumente können auf der Weltnetzseite des Auswärtigen Amtes des Bundesstaats Württemberg eingesehen werden: www.bundesstaat-wuerttemberg.org

2. Es ist zu berücksichtigen, daß Ihre Bediensteten, Mitarbeiter und privat Beauftragten für die Staatsangehörigen des Bundesstaats Württemberg, die sich mit diesen Dokumenten ausweisen, weder territorial noch rechtlich zuständig sind. Die Rechtsbegrenzung ergibt sich aus den Artikeln 133 und 30 Grundgesetz*.

Wenn die grundgesetzlich garantierten Rechte nicht respektiert werden, werden die **Genfer Konventionsrechte und die Immunität der Staatsangehörigen des Bundesstaats Württemberg verletzt und das Grundgesetz* willkürlich außer Kraft gesetzt**, denn dieses garantiert die Rechte des württembergischen Volkes gemäß der Artikel 25 und 123 Grundgesetz*.

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Bei Verweigerung dieser Rechte für die Staatsangehörigen des Bundesstaats Württemberg **werden außerdem** viele internationale, durch die BRD ratifizierte **Verträge außer Kraft gesetzt, was eine entsprechende Haftung der Mitarbeiter und Bediensteten der BRD-Einrichtungen*** nach internationalem Recht auslöst.**

3. Für die Staatsangehörigen des Bundesstaats Württemberg hat die BRD/der Bund gemäß Artikel 120 Grundgesetz* bis zur Vollendung der Reorganisation alle Kosten der Besetzung und Kriegsfolgelasten zu tragen.

Dazu gehört auch die Zahlung des Unterhalts gemäß Artikel 7 Absatz 2 HLKO, unterste Besoldungsstufe A2 Stufe 1 der eigenen Truppen der BRD „Bundeswehr“, statt der bisher aufgenötigten völkerrechts- und grundgesetzwidrigen Ersatzleistungen wie z.B. nach SGB XII, II oder Landessozialhilfe. Deshalb sind alle falsch berechneten Bescheide gemäß Genehmigungsfiktion § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz neu und korrekt zu bescheiden. Bisher ignorierte und unbearbeitete Anforderungen dieser Leistung ist sofort nach zu kommen.

4. Bisher komplett verweigerte Hilfe in zahlreichen Fällen st ein schwerer Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die §§ 5 und 6 BSHG. Deshalb ist sofort und unmittelbar die humanitäre Hilfe zu gewähren, da internationale Diskriminierung aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen verboten ist.

5. Gegen Vorlage der Staatsangehörigkeitsurkunde des Bundesstaats Württemberg bei den Meldeämtern **ist den württembergischen Staatsangehörigen** gemäß § 26 Bundesmeldegesetz wegen völkerrechtlicher Vereinbarungen **die Befreiung von der Meldepflicht** sofort und unmittelbar **zu gewähren.**

6. Daraus ergibt sich, daß die Meldeämter verpflichtet sind, die Meldebefreiung allen anderen Einrichtungen mitzuteilen und die württembergischen Staatsangehörigen vom Finanzamt abzumelden, da Doppelbesteuerung international verboten ist.

Die württembergischen Staatsangehörigen sind deshalb sofort und unmittelbar gemäß §§ 85, 86, 88 und 136 Abgabenordnung **von Steuern und Abgaben zu befreien,** da der Bundesstaat Württemberg ab sofort sein höherrangiges Verwaltungsrecht wieder selber ausübt und die Finanzverwaltung durch seine staatlichen Organe inne hat.

Die Abmeldebestätigung ist den Staatsangehörigen in Form einer Urkundegemäß

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Artikel 25 Grundgesetz* **sofort und unmittelbar zukommen zu lassen.**

7. Die POLIZEI ist bis zur vollendeten Reorganisation ab sofort dazu verpflichtet, den Schutz der württembergischen Zivilbevölkerung gegen Officialdelikte der Mitarbeiter und Bediensteten von BRD- Einrichtungen*** zu gewährleisten.

Dazu gehört zum Beispiel der Schutz vor verbotener Amtshilfe in zivilrechtlichen Angelegenheiten privater Dienstleister wie z.B. Gerichtsvollzieher, da diese gemäß § 3 GVGA und § 20 Absatz 2 GVG offenkundig unzuständig sind.

8. Die POLIZEI ist ebenfalls verpflichtet, die Völkervertragsrechte und Immunitätsrechte der württembergischen Staatsangehörigen gemäß Haager Abkommen, den Genfer Konventionen, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und den Allgemein erklärten Menschenrechten sofort und unmittelbar zu gewährleisten.

9. Den Beschlüssen insbesondere von gerichtlichen Einrichtungen des Bundesstaats Württemberg ist gemäß Artikel 2 Absatz 3b und c des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sofort und unmittelbar Geltung zu verschaffen.

10. Gemäß Runderlassen der Länder der BRD* (z.B. S.M.B.L. NRW vom 30. April 2015 Absatz 2) sind diejenigen Mitarbeiter sofort aus dem Dienst zu entlassen,** die gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verstoßen.

11. Es wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, daß im Sinne der derzeitigen Staatenschlüssel der Bundesstaat Württemberg für seine Verwaltungszwecke den Staatenschlüssel 108 benutzt.

12. Ab sofort sind alle Standesämter verpflichtet, den Menschen die Herausgabe der beglaubigten Ablichtung aus dem Geburtenbuch und weiterer Abstammungsnachweise zu gewährleisten, welche sie zur Beurkundung ihrer Staatsangehörigkeit vorlegen müssen.

13. Die Hinterlegung der Erklärungen und Urkunden in den Standesämtern hat entsprechend den Willenserklärungen offen und für jedermann einsehbar zu erfolgen.

14. Für die Erstellung der Führerscheine der zuständigen staatlichen Verwaltung ist den württembergischen Zivilisten die Herausgabe des Auszuges aus der Führerscheindatei uneingeschränkt zu gewähren. Mit der Rückgabe der Karte des Führerscheins, welche Privateigentum der BRD* Verwaltung ist, wird nicht auf die**

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



durch erfolgreich absolvierte Fahrprüfung erworbene Fahrerlaubnis verzichtet.

Die Rückgabe der ausgestellten Führerscheine dient lediglich der Umsetzung des Verwaltungsaktes gemäß höherrangigem Verwaltungsrecht.

15. Die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten und anderer Einrichtungen haben sicher zu stellen, daß den Staatsangehörigen des Bundesstaats Württemberg gegen Vorlage ihrer Lichtbildausweise ihre staatliche Immunität gegen die unzuständigen Landeseinrichtungen gewährt wird, gemäß §§ 18-20 GVG. Die grundgesetzlich garantierten Menschen- und Völkerrechte sind unverhandelbar und zu respektieren, denn die Würde des Menschen ist unantastbar.

16. Die Mitarbeiter der Post sind offiziell darüber zu informieren, daß die württembergischen Staatsangehörigen ihre Rechte aus dem Weltpostvertrag umsetzen. Deshalb sind die staatlichen Dokumente (Lichtbildausweise) zu respektieren und mit sofortiger und unmittelbarer Wirkung vorgetäuschte Zustellungen von Sendungen, die einen falschen Adressaten aufweisen, in jedweder Form zu unterlassen. Das bedeutet konkret, daß die Schreiben unzustellbar sind, die nicht den der Post mitgeteilten Personenstand (Kopie Lichtbildausweis) und die korrekte Anschrift des Postempfängers – offenkundig Bundesstaat Württemberg, Deutsches Reich – aufweisen. Diese Schreiben sind deshalb sofort und unmittelbar an den Absender zurückzugeben.

17. Alle Medien sind offiziell darüber zu informieren, daß sich der Bundesstaat Württemberg in Reorganisation befindet und daß bei Presseberichten jeglicher Art auf die wahrheitsgetreue Wiedergabe von Informationen zu achten ist. Im Zweifelsfall sind alle Berichte in jeglicher Medienform vor ihrer Verwendung der zentralen Verwaltung des Bundesstaats Württemberg zur Genehmigung der Veröffentlichung vorzulegen. **Die Verwendung des unzutreffenden und diffamierenden Begriffs Reichsbürger im Zusammenhang mit Berichterstattungen über den Bundesstaat Württemberg oder seine Staatsangehörigen ist verboten und löst bei Zuwiderhandlungen die Strafverfolgung** wegen Verunglimpfung eines anderen Staates und seiner Staatsangehörigen, Verleumdung, Diskriminierung und Nichtbeachtung aller anderen rechtlichen Gründe aus.

18. Die administrative Regierung des Bundesstaats Württemberg ordnet an, sofort und unmittelbar alle Vorbereitungen zu treffen, daß zeitnah das Staatseigentum des Bundesstaats Württemberg (Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des Ersten

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Weltkriegs) einschließlich aller Vermögenswertgegenstände, Liegenschaften, Urkunden, Stempel, Siegel etc., die dem Bundesstaat Württemberg zuzuordnen sind, an die zentrale Verwaltung des Bundesstaats Württemberg zu übergeben werden kann. Für die Fortnutzung aller öffentlichen Gebäude, Gerichtsgebäude, Stadtverwaltungen, Rathäuser wurde bis jetzt noch keine Erlaubnis durch die administrative Regierung des Bundesstaats Württemberg erteilt.

Zur Wahrnehmung der staatlichen Verwaltungsaufgaben sind auf Anordnung des Bundesstaats Württemberg Liegenschaften und Gebäude sofort und unmittelbar den legitimen Eigentümern/Rechteinhabern (dem Bundesstaat Württemberg) zur Verfügung zu stellen und den ungehinderten Zugang und die Nutzung zu gewähren.

19. Die administrative Regierung des Bundesstaats Württemberg fordert Sie auf, privat und dienstlich – so wie ihre Verpflichtung (Dienstleid) lautet – Schaden von der württembergischen Zivilbevölkerung abzuwenden, Straftaten Ihrer Bediensteten und Mitarbeiter der BRD* gemäß § 138 StGB und § 120 GVG, wenn sie ihnen bekannt werden, zu verhindern, anzuzeigen und in Klageerzwingungsverfahren gemäß § 172 Absatz 4 StPO strafzuverfolgen.**

20. Zu Ihrer Rechtssicherheit macht Sie die administrative Regierung des Bundesstaats Württemberg darauf aufmerksam, daß Sie bei der Ausübung Ihres Dienstes gemäß § 63 BBG (bis 2009 § 56 BBG) und § 36 BeamtStG (ehemals § 38 BRRG) in Verbindung mit den Artikeln 30 und 133 Grundgesetz* zur Remonstration verpflichtet sind. Ihre Bediensteten und Mitarbeiter sind öffentlich darüber in Kenntnis zu setzen, daß der § 185 BBG wieder in Kraft ist und somit die Bediensteten ihren Dienstleid als Beamte auf das Deutsche Reich in den Grenzen vor dem 31.12.1937 geleistet haben und danach in den Grenzen vom 31.12.1937. **Deshalb ist den Anordnungen der administrativen Regierung des Bundesstaats Württemberg und deren Organen bei der Umsetzung ihrer territoriale Souveränität Folge zu leisten.**

21. Bei der Umsetzung der Reorganisation und der daraus resultierenden Umstrukturierung Ihrer derzeitigen Einrichtungen ist es Ihnen verboten, jeglichen Bezug auf die Anwendung der württembergischen Gesetze zu nehmen oder hoheitliche Rechte vorzutäuschen, da sie lediglich für die Verwaltung der Deutschen im Sinne des Artikels 116/1 Grundgesetz* zuständig sind. Das Verbot gilt deshalb auch für die Benutzung aller Wappen, Flaggen, Fahnen, Stempel und Sonstige, auch vom

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



Deutschen Reich**.

Das Verbot erstreckt sich auch auf alle Angelegenheiten des Bundesstaats Württemberg, welche ihrer historischen oder rechtlichen Funktion nach grundsätzlich den staatlichen Stellen des Bundesstaats Württemberg vorbehalten sind.

22. Für alle die Mitarbeiter und Bediensteten der derzeitigen BRD-Einrichtungen*, die zukünftig durch die umzusetzende Reorganisation als legitime Beamte/Bedienstete nach Recht und Gesetz des Bundesstaats Württemberg arbeiten möchten, ist hierzu bei der zentralen Verwaltung des Bundesstaats Württemberg generell eine neue Bewerbung für die zu besetzenden Positionen erforderlich, die neben dem Nachweis der Abstammung nach RuStAG 1913 einen handgeschriebenen Lebenslauf mit Nachweis der Qualifikationen und die eidesstattliche Versicherung enthält, daß sie keine vorsätzlichen Straftaten mit Täterschutz in Ihrer Einrichtungen begangen haben oder die Vollstreckung solcher zu verantworten haben. Ebenfalls muß mittels Staatsangehörigkeitsausweis des Bundesstaats Württemberg nachgewiesen werden, daß sie anerkannte beurkundete Staatsangehörige des Bundesstaats Württemberg sind.**

23. Die administrative Regierung des Bundesstaats Württemberg anempfiehlt allen anderen Privatpersonen, die Straftaten unter Amtsmißbrauch, Amtsanmaßung, Urkundenfälschung usw. begangen haben, sich selbst anzuzeigen und auch den Grund für die Straftaten darzulegen bzw. freiwillig ihre Einrichtung zu schließen.

Die Selbstanzeigen sind schriftlich an die Poststelle des Bundesstaats Württemberg zu senden.

Postanschrift – Gladiolenweg 2, zu Grünkraut [88287]

24. Für die mögliche Übernahme als Staatsbedienstete/Beamte in den Bundesstaat Württemberg oder das Deutsche Reich im Rahmen der Reorganisation bzw. Umstrukturierung der ehemaligen Treuhandverwaltungen der Alliierten erfolgt in Fällen der Selbstanzeige eine Einzelfallprüfung durch die Regierung des Bundesstaats Württemberg, inwiefern derjenige zulassungsfähig und für den öffentlichen Dienst tragbar ist.**

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



25. Selbstanzeigen können dann nicht mehr strafmindernd berücksichtigt werden, wenn der Bundesstaat Württemberg mit seiner staatlichen Gerichtsbarkeit und der des Deutschen Reiches** die Strafverfolgung wegen Amtsbetrugs, Amtsmißbrauchs, Willkür, Verbrechen gegen die Menschlichkeit u. a. einleitet und der Bundesstaat Württemberg mit der Vollstreckung durch seine staatliche Gerichtsbarkeit und der des Deutschen Reiches** beginnt, da die administrative Regierung des Bundesstaats Württemberg dann nicht mehr von einer ehrlichen reumütigen Selbstanzeige ausgehen kann.

Die Bediensteten, die bereits nachweislich getätigte Straftaten in sich wiederholender Ausführung gegenüber verschiedenen Staatsangehörigen trotz umfangreicher Aufklärung weiterhin – nun vorsätzlich – verübt haben, sind für den öffentlichen Dienst nicht mehr tragbar und die administrative Regierung legt ihnen nahe, sofort den Dienst zu quittieren.

Die Dienstquittierung ist völkerrechtskonform zum Runderlaß der Länder der BRD/des Bundes, gemäß dem alle Bediensteten sofort aus den öffentlichen Einrichtungen zu entfernen sind, die gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verstoßen.

Für die Bestätigung der Umsetzung unserer Anordnungen gilt die international übliche Frist von 21 Tagen nach Zustellung dieser Niederschrift.

Die übrigen national und international geltenden Beschlüsse, Anordnungen usw. des Bundesstaats Württemberg sind einsehbar auf der Weltnetzseite www.bundesstaat-wuerttemberg.org hinterlegt.

Diesem Schreiben hängt zur Kenntnisnahme die Korrespondenz des Freistaats Preußen mit dem Internationalen Roten Kreuz an, aus der hervorgeht, daß das Präsidium des Deutschen Reichs** bereits die territoriale Souveränität angemeldet hat und die völkerrechtliche Anerkennung (auch des Bundesstaats Württemberg) auf internationaler Ebene bereits erfolgt ist.

Dies können sie auch im Auswärtigen Amt des Freistaats Preußen unter www.freistaat-preussen.org unter „öffentliche Bekanntmachungen“ nachvollziehen. Vor allem das ausführliche Schreiben an Joachim Gauck vom 1. Juli 2015 unter <http://www.buero-fuer-voelkerrecht.com/61/downloads> ist zur Kenntnis zu nehmen.

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 1916



Hochachtungsvoll

administrative Regierung Bundesstaat Württemberg



Armin aus der Familie Dr T o e p s c h

Kurt aus der Familie G e i s e l h a r t

Arthur aus der Familie E i s o l d

Harald aus der Familie K u t s c h e r

Max aus der Familie K a u f m a n n

Bundesstaat Württemberg

Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 13. Februar 2016



- * Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der genehmigten Fassung vom 23. Mai 1949
- ** Deutsches Reich mit seiner Verfassung vom 16. April 1871, Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs
- *** Einrichtungen der BRD/des Bundes/des Landes Baden-Württemberg
- **** § 185 aus „Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart“, Berlin 1844 von Prof. August Wilhelm Heffter oder § 185 „Völkerrecht“, Stuttgart 1961 von Prof. Georg Dahm

Niederschrift vom 1. Juli 2015 an Bundespräsident Gauck

<http://www.bundesstaat-wuerttemberg.org/pdf/NiederschriftGauck.pdf>

Proklamation vom 03.10.2015 zur Einforderung von Friedensverträgen

<https://www.youtube.com/watch?v=nmvEBGfXpiY>

Friedensproklamation 2015 - Thomas Mann | Bewusst.TV - 21.12.2015

<https://www.youtube.com/watch?v=PNxQDcuGb-o>

Interview zur Reorganisation der Bundesstaaten des Deutschen Reichs und Friedensregelungen

<https://www.youtube.com/watch?v=JpRJ8gwrWnl>

***"Nimm das Recht weg –
was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande"***

Augustinus



Anordnungen der Militärregierung

Gültigkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit.

Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46.
— 312/Refugees/9501/40 —

Landesverwaltung Schleswig-Holstein
— Amt für Inneres — I/13 — IP (St)

An
alle Behörden der Provinz.

Die in der Anlage 1 enthaltene Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46 (den Stadt- und Landkreisverwaltungen mitgeteilt durch Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85) regelt grundsätzlich die Frage, in welchem Umfang der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auch weiterhin als gültig anzusehen ist. Diese Bestimmungen sind in allen Staatsangehörigkeitsfragen zu berücksichtigen.

Der an die Kreise gerichtete Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85 — ist nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu berichtigen.

Im Auftrage:
W o r m i t.

Anlage 1.

Betr.: Flüchtlingspolitik.

— 312/Refugees/9501/40 —

13. März 1946.

1. Alle Personen, die nach einem deutschen Gesetz die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden, solange dieses Gesetz nicht aufgehoben ist, als Deutsche betrachtet, wenn sie nicht einzeln durch die Regierung anderer Länder als Angehörige dieser Länder anerkannt werden.
2. Obwohl durch das Gesetz Nr. 161 der Militärregierung die territorialen Grenzen Deutschlands zum Zwecke der Grenzkontrolle auf die Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, festgesetzt worden sind, ist die Bestimmung über die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1547) nicht aufgehoben worden.
3. Hieraus ergibt sich, daß Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit zwangsweise verliehen wurde, Deutsche bleiben. Ausgenommen ist der in Absatz 1 genannte Fall.
4. Bürger der früheren Freien Stadt Danzig sind daher Deutsche und müssen als solche behandelt werden.

5. Dasselbe gilt für alle anderen Personen in ähnlichen Verhältnissen, ungeachtet ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten

des entsprechenden deutschen Gesetzes.

gez. Unterschrift.